

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1952

Nummer 78

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 27. 9. 1952, Anzeigen nach §§ 8, 9, 12 und 14 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955), S. 1367.

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeitsminister.
- H. Sozialminister.
- J. Kultusminister.
- K. Minister für Wiederaufbau.
- L. Justizminister.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr****Anzeigen nach §§ 8, 9, 12 und 14 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955)**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — als Bankaufsichtsbehörde — v. 27. 9. 1952 — II A — 2012 — 5596/52 — 4

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 3, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) — KWG — in der Fassung der Verordnungen zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) sowie auf Grund des Art. 8 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 9. Februar 1935 (RGBl. I S. 205) in der Fassung von Ziff. IV des Art. 7 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 30. Juni 1936 (RGBl. I S. 540) bestimme ich über den Umfang der Anzeigen nach den §§ 8, 9, 12 und 14 KWG (Texte siehe Anl. 1) und die Art und Weise ihrer Erstattung erläuternd und zusammenfassend folgendes:

**I. Geschäftsleiterwechsel, Kapitalveränderungen, Vereinigung von Kreditinstituten, Einstellung des Geschäftsbetriebes und Schließung von Zweigstellen (§ 8 KWG)****Artikel 1**

(1) Geschäftsleiter sind nach § 4 Abs. 2 KWG insbesondere: Die Inhaber, die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder eines Kreditinstituts, die Sparkassenleiter sowie die Rentanten und Rechner bei Genossenschaften.

(2) Zu den Geschäftsleitern rechnen auch die Verwaltungsratsmitglieder eines Kreditinstituts, sofern sie Befugnisse von Vorstandsmitgliedern haben; ferner solche Personen, die vorübergehend oder zunächst kommissarisch als Geschäftsleiter tätig sind, sobald feststeht, daß sie den Posten eines solchen länger als drei Monate bekleiden werden.

Als stellvertretende Geschäftsleiter bestellte Personen sind ebenfalls als Geschäftsleiter anzusehen.

(3) Unter dem Wechsel in der Person der Geschäftsleiter nach § 8 Abs. 1 Buchst. a KWG ist nicht nur die Zug um Zug eintretende Ersetzung einer Person durch eine andere zu verstehen, sondern auch der Eintritt oder das Ausscheiden eines Geschäftsleiters allein. Bereits das Ausscheiden eines Geschäftsleiters ist daher unverzüglich anzugeben.

(4) Die Anzeige ist auch erforderlich, wenn bei Einzelfirmen der Wechsel in der Person des Firmeninhabers oder bei Personengesellschaften ein solcher der persönlich haftenden Gesellschafter auf einer Erbfolge beruht.

(5) Soweit auf Grund von Art. 1 Buchst. i) I. DuEVO/KWG für einen Geschäftsleiterwechsel eine Erlaubnis erteilt worden ist, braucht eine Anzeige nach § 8 Abs. 1 Buchst. a KWG nicht erstattet zu werden.

**Artikel 2**

(1) Der Wechsel in der Person der ehrenamtlichen und nebenamtlichen Geschäftsleiter ist anzugeben:

- a) bei Sparkassen der Sparkassenaufsichtsbehörde über den zuständigen Prüfungsverband;
- b) bei Kreditgenossenschaften dem für sie zuständigen Prüfungsverband.

(2) Die Anzeige über den Wechsel in der Person der in Abs. 1 bezeichneten ehrenamtlichen und nebenamtlichen Geschäftsleiter ist jedoch an mich weiterzuleiten, wenn diese Geschäftsleiter

1. eine ausreichende fachliche Vorbildung nicht nachweisen können oder
2. ihre Eignung aus sonstigen Gründen zweifelhaft erscheint oder
3. sie nicht die in Art. 5 Abs. 3 Buchst. c dieser Bekanntmachung vorgeschriebene Erklärung abzugeben vermögen.

**Artikel 3**

Kapitalveränderungen bei Genossenschaften, die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Genossen entstehen, unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Buchst. b KWG.

**Artikel 4**

Die Anzeigen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, b, und d KWG sind unverzüglich nach Eintritt des anzeigepflichtigen Tatbestandes zu erstatten. Die Absicht der Vereinigung eines Kreditinstituts mit einem anderen (§ 8 Abs. 1 Buchst. c KWG) ist anzugeben, sobald die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Vereinigung zustande kommt.

**Artikel 5**

(1) Sämtliche Anzeigen nach § 8 KWG sind, gegebenenfalls mit den erforderlichen Unterlagen, nach Abs. 3 dieses Art. mir zu erstatten, soweit sie nicht nach Art. 2

Abs. 1 anderen Stellen einzureichen sind. Eine Durchschrift jeder mir zu erstattenden Anzeige nebst etwaigen Unterlagen ist an den Vorstand der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, zu richten, und zwar über die für die einzelnen Kreditinstitute örtlich zuständigen Landeszentralbankanstalten.

(2) Für Sparkassen und Kreditgenossenschaften gilt — mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 1 erwähnten Fälle — folgende Sonderregelung:

- a) Sparkassen senden die Urschrift und drei Durchschriften der Anzeigen (nebst etwaigen Anlagen) über ihren Prüfungsverband an die zuständige Aufsichtsbehörde;
- b) gewerbliche und ländliche Kreditgenossenschaften senden die Urschrift und zwei Durchschriften der Anzeigen an ihren Prüfungsverband.

Die Aufsichtsbehörde der Sparkassen und der genossenschaftliche Prüfungsverband leiten je eine Ausfertigung der Anzeigen mit Stellungnahme nach den Vorschriften des Abs. 1 weiter.

(3) Den Anzeigen über den Eintritt eines neuen Geschäftsleiters (§ 8 Abs. 1 Buchst. a KWG) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzer Lebenslauf unter Angabe von Geburtsdatum und Geburtsort;
- b) eine Darlegung der fachlichen Vorbildung unter Angabe aller Kreditinstitute, bei denen der Geschäftsleiter etwa tätig gewesen ist;
- c) eine Erklärung des Geschäftsleiters, daß gegen ihn kein Strafverfahren schwiebt, daß ein Strafverfahren wegen eines Vermögensvergehens oder -verbrechens gegen ihn auch nicht abhängig gewesen ist, und daß er nicht als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt war oder ist.

## II. Millionenkredite (§ 9 KWG)

### Artikel 6

(1) Als Kredite im Sinne des § 9 KWG sind anzusehen:

- a) alle Arten von Krediten mit Einschluß von Wechselkrediten, Bürgschaften und sonstigen Haftungen zu Lasten des Kreditinstituts. Hierzu rechnen insbesondere auch Kredite aus Mitteln, die einem Kreditinstitut von öffentlichen oder sonstigen Stellen unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Kreditinstitut zur Weiterleitung an bestimmte Kreditnehmer, zu bestimmten Zwecken und unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden (Weiterleitungskredite), gleichviel, ob das weiterleitende Kreditinstitut aus diesen Krediten voll, anteilig oder überhaupt nicht haftet, ferner Kredite, die von dem Bund oder von einem Land verbürgt oder von diesen sonst gesichert sind;
- b) bei Kreditinstituten, die neben Bank- und Sparkassengeschäften Handelsgeschäfte anderer Art, insbesondere Warenhandel betreiben, auch diejenigen Kredite, die aus solchen Geschäften entstanden sind;
- c) Beteiligungen eines Kreditinstituts an der Unternehmung des Kreditnehmers, wenn ihr Nennbetrag mindestens ein Viertel des eingezahlten Eigenkapitals (ohne Reserven) der kreditnehmenden Unternehmung ausmacht.

(2) Zu Gunsten des Kreditinstituts bestehende Sicherheiten sowie Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditinstitut dürfen von den in Anspruch genommenen Krediten nicht abgesetzt werden. Das gleiche gilt für offene oder stille Rückstellungen, Delkrederereserven usw.

- (3) Als Kredite im Sinne von § 9 KWG gelten nicht:
  - a) abgeschriebene Kredite;

- b) Forderungen an andere Kreditinstitute aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage, nicht der Kreditgewährung dienenden Guthaben. Diese Forderungen müssen jedenfalls von unzweifelhafter

Bonität und Liquidität, spätestens in drei Monaten fällig und ungesichert sein; jedoch können die Forderungen der eingetragenen Genossenschaften — mit Ausnahme der Zentralkassen — sowie der öffentlich-rechtlichen oder auf privatem Recht beruhenden Sparkassen gegen ihre Zentralkreditinstitute auch später fälliggestellt sein;

- c) die von anderen Kreditinstituten angekauften Akzente oder Solawechsel von Banken oder Finanzierungsinstituten mit einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten, soweit sie im Geldmarkt usancemäßig gehandelt werden. In Zweifelsfällen entscheide ich, welche Papiere hiernach in Betracht kommen;
- d) Kredite, die von inländischen Kreditinstituten durch ihre ausländischen Niederlassungen an ausländische Kreditnehmer gewährt sind;
- e) Kredite, die dem Bund oder einem Lande gewährt sind;
- f) langfristige Ausleihungen, die von Kreditanstalten des öffentlichen Rechts sowie von öffentlich-rechtlichen oder auf privatem Recht beruhenden Sparkassen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften gewährt werden. Als solche gelten Hypotheken, Grundschulden und an öffentlich-rechtliche Körperschaften gewährte Darlehen, wenn sie frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit der Entstehung rückzahlbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, die sich über mindestens vier Jahre erstreckt;
- g) Hypothekarkredite gemischter Hypothekenbanken, die im Rahmen des Realkredits entstanden sind, sowie die in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Darlehen;
- h) Kredite reiner Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken.

### Artikel 7

(1) Maßgebend für die Kredite im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und b sind die in Anspruch genommenen Kreditbeträge.

(2) Maßgebend für die Beteiligungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c sind die Bilanzwerte.

(3) Die Gesamtverschuldung ist die Summe der in Anspruch genommenen Kredite und gegebenenfalls der Bilanzwert der Beteiligungen (Art. 6 Abs. 1).

### Artikel 8

Als ein und derselbe Kreditnehmer gelten außer dem Kreditnehmer selbst die von ihm abhängigen Unternehmungen, die Unternehmungen, von denen der Kreditnehmer abhängt, sämtliche demselben Konzern angehörigen Unternehmungen und bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Gesellschaft und ihre Gesellschafter (beteiligte Kreditnehmer).

### Artikel 9

(1) Die Anzeigen nach § 9 Abs. 1 KWG sind von allen Kreditinstituten bis zum 10. Tage nach Ablauf des Berichtsmonats (Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember) an mich über den Vorstand der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, einzureichen, und zwar in dreifacher Ausfertigung nach beiliegendem Muster (siehe Anlage 2).

(2) Die Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers ist in der Anzeige unter namentlicher Angabe auch der einzelnen beteiligten Kreditnehmer und der auf sie entfallenden Kredite nach Kreditarten aufzugliedern.

(3) Im einzelnen ist für die Anzeigen insbesondere zu beachten:

- a) Weiterleitungskredite (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. 'a' dieser Bekanntmachung) sind unter Angabe der Herkunft kenntlich zu machen. Der Umfang der Haftung des meldenden Kreditinstituts ist in der Spalte „Bemerkungen“ kurz anzugeben.
- b) Hypothekarkredite, Grundschulden und andere langfristige Kredite mit einer Laufzeit von vier Jahren und mehr sind in den Anzeigen in einer besonderen Spalte aufzuführen.

- c) Währungs- und Stillhaltekredite sowie alte Währungs- und Reichsmarkavale, deren Schicksal ungewiß ist, sind mit ihrem Bilanzwert anzugeben und in der Spalte „Bemerkungen“ als solche zu kennzeichnen. Dort können auch die Währungs- oder Reichsmarkbeträge angegeben werden.
- d) Bei Konsortial- und Metakrediten haben die beteiligten und unterbeteiligten Kreditinstitute einschließlich der Konsortialführer nur den eigenen Anteil anzugeben. Die Anteile sind auch dann zu melden, wenn sie unter einer Million Deutsche Mark liegen, der gesamte Konsortial- oder Metakredit jedoch diesen Betrag übersteigt.
- e) Außerdem sind bei Krediten, die vom Bund oder von einem Lande verbürgt oder sonst gesichert sind, Art und Umfang der Bürgschaft oder der Sicherung ebenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

(4) Ich behalte mir vor, auch für Kredite nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. e bis h dieser Bekanntmachung einmal im Jahr eine Anzeige einzufordern.

### III. Kredite, welche die Höchstkreditgrenze übersteigen (§ 12 KWG)

#### Artikel 10

(1) Die Bestimmungen in den Art. 6 und 8 dieser Bekanntmachung über Kredite und Kreditnehmer sind auch für die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 2 KWG maßgebend, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Zu den Krediten im Sinne des § 12 KWG gehören auch Kredite, die von inländischen Kreditinstituten durch ihre ausländischen Niederlassungen an ausländische Kreditnehmer gewährt sind (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchst. d).
- b) Weiterleistungskredite und Kredite, die von dem Bund oder von einem Land verbürgt oder von diesen sonst gesichert sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a Satz 2), fallen unter die Vorschriften des § 12 KWG insoweit, als das Kreditinstitut selbst aus diesen Krediten haftet.

#### (2) Maßgebend sind

- a) die bewilligten Kreditbeträge oder die in Anspruch genommenen, falls diese höher sind (gewährte Kredite);  
b) bei Beteiligungen die Bilanzwerte.

(3) Als eine Kreditgewährung im Sinne des § 12 KWG gilt auch die Verlängerung oder Erhöhung eines bereits eingeräumten Kredits (vgl. Art. 16 Abs. 3 u. 4).

#### Artikel 11

(1) Der nach § 12 Abs. 1 KWG zu bestimmende Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals, den die von einem Kreditinstitut an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite nicht überschreiten sollen, wird auf 10 festgesetzt. Für Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von 500 000 DM und weniger beträgt der Hundertsatz bis auf weiteres 15.

(2) Der Hundertsatz (Abs. 1) gilt für Kredite der Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute im Inlande nur, wenn diese Niederlassungen Depositengelder, Spareinlagen oder Kontokorrentguthaben von Inländern verwalten.

(3) Die in § 12 Abs. 2 Satz 2 KWG für den Fall der Überschreitung des Hundertsatzes vorgeschriebene Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag der an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite 10 000 DM nicht übersteigt. Die in § 12 Abs. 2 Satz 1 KWG vorgeschriebene Beschlusffassung bleibt hiervon unberührt. Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen im Rahmen des Abs. 1 auch die Anzeige von Krediten unter 10 000 DM anzurufen.

#### Artikel 12

(1) Das haftende Eigenkapital eines Kreditinstituts bestimmt sich nach § 11 Abs. 2 KWG (siehe Anl. 1).

(2) Als Reserven im Sinne von § 11 Abs. 2 KWG gelten nicht:

- a) durch Gesetz nicht vorgeschriebene Reserven, die bestimmten Sonderzwecken dienen (außerordentliche Reserven);  
b) stille Reserven;  
c) Rückstellungen jeder Art;  
d) Einzel- und Sammelwertberichtigungen (Delkredere-reserven).

(3) Freies Vermögen der Inhaber und persönlich haftenden Gesellschafter von Kreditinstituten in der Rechtsform der Einzelfirma oder der Personengesellschaft, das als Bestandteil des haftenden Eigenkapitals angesehen werden soll, kann von mir auf Antrag als nachgewiesen anerkannt werden, wenn es in dem Bericht über die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des letzten Jahresabschlusses im einzelnen festgestellt und erläutert worden ist. Solange ein Jahresabschluß in Deutscher Mark noch nicht festgestellt ist, muß das freie Vermögen mir besonders nachgewiesen werden.

(4) Bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist von dem eingezahlten Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven neben den entstandenen Verlusten auch der Bestand an eigenen Aktien oder Geschäftsanteilen zum Nennwert abzuziehen.

#### Artikel 13

(1) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz.

Solange ein Kreditinstitut einen Jahresabschluß in Deutscher Mark noch nicht festgestellt hat, ist bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals zugrunde zu legen:

- a) bei Kreditinstituten, die von ihrer Landeszentralkbank zur monatlichen Bankenstatistik herangezogen werden, der letzte zum Ende des dritten Monats nach Schluß des Geschäftsjahres erstellte Ausweis zur Bankenstatistik;  
b) bei Kreditinstituten, die nicht zur monatlichen Bankenstatistik berichten, eine für den Schluß des jeweils letzten Geschäftsjahres aufzustellende vorläufige Vermögensübersicht.

(2) Für die Ermittlung der Bilanzsumme gilt Abs. 1 entsprechend.

#### Artikel 14

(1) Der für eingetragene Kreditgenossenschaften im § 11 Abs. 2 Buchst. c KWG vorgesehene Zuschlag beträgt für die Genossenschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftpflicht — mit Ausnahme der Zentralkassen — 30 v.H. des Eigenkapitals (Geschäftsguthaben und ausgewiesene Reserven gem. § 11 Abs. 2 KWG abzüglich entstandener Verluste); bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf jedoch der Gesamtbetrag des Zuschlages den Gesamtbetrag der Haftsummen nicht übersteigen. Für Zentralkassen ist kein Zuschlag in Ansatz zu bringen.

(2) Bei den einem gesetzlichen Prüfungsverband angeschlossenen ländlichen Kreditgenossenschaften — mit Ausnahme der Zentralkassen — ist der Zuschlag bis auf weiteres wie folgt zu errechnen:

- a) Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht beträgt der Zuschlag 50,— DM für jedes der Genossenschaft angehörige Mitglied. Mitglieder, die zum Jahresabschluß gekündigt haben, rechnen nicht zu den angehörigen Genossen.  
b) Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bemäßt sich der Zuschlag auf 50 v.H. des Eigenkapitals.  
c) Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, die sich in solche mit beschränkter Haftpflicht umwandeln, erhalten den Zuschlag gemäß Buchst. b.

(3) Für die Dauer der Anwendung der Zuschläge gemäß Abs. 2 sollen die bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von den Genossenschaften festgesetzten Höchstkreditgrenzen nach § 49 Ziff. 2 des Gesetzes be-

treffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im allgemeinen nicht erhöht werden. Abweichungen hiervon bedürfen vor der Beschußfassung der Einwilligung des zuständigen Prüfungsverbandes.

#### Artikel 15

Die Vorschriften des § 12 KWG finden keine Anwendung auf

- a) Kreditinstitute, die sich im Zustande der Liquidation oder des Konkurses befinden, soweit der Geschäftsbetrieb sich auf die Durchführung der Liquidation oder des Konkurses beschränkt;
- b) im Zustand einer stillen Abwicklung befindliche Kreditinstitute, die der Bankaufsichtsbehörde ihren Eintritt in die stille Abwicklung angezeigt haben.

#### Artikel 16

(1) Die Anzeigen gemäß § 12 Abs. 2 KWG sind unverzüglich nach der Kreditgewährung (Art. 10 Abs. 2 Buchst. a) mir über den Vorstand der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, zu erstatten, und zwar in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Muster (Anl. 3).

(2) Sparkassen sowie gewerbliche und ländliche Kreditgenossenschaften haben die Anzeigen über den für sie zuständigen Prüfungsverband einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme zu versehen hat. Ich behalte mir vor, die Prüfungsverbände von der Weiterleitung der Anzeigen für Kredite, die 20 000,— DM nicht übersteigen, auf Antrag zu befreien.

(3) Die Verlängerung eines Kredits, für den die Anzeige nach § 12 Abs. 2 KWG erstattet worden ist, braucht nicht angezeigt zu werden.

(4) Wird ein bereits angezeigter Kredit erhöht, so ist er nur dann erneut anzugezeigen, wenn der Gesamtbetrag des Kredits nach der Erhöhung den zuletzt angezeigten Gesamtbetrag um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(5) Bei Konsortial- und Metakrediten ist der auf das meldende Kreditinstitut entfallende Anteil anzugezeigen, sofern er allein oder zusammen mit anderen Krediten, die einem und demselben Kreditnehmer im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 4 KWG gewährt worden sind, die Grenzen nach Artikel 11 Abs. 1 und 3 dieser Bekanntmachung übersteigt.

(6) Ich behalte mir vor, jährlich einmal auf einen zu bestimmenden Stichtag eine Sammelanzeige für alle Kredite einzufordern, welche die in Artikel 11 Abs. 1 u. 3 dieser Bekanntmachung festgesetzten Grenzen übersteigen.

### IV. Kredite an Geschäftsleiter usw. (§ 14 KWG)

#### Artikel 17

(1) Zu den Krediten, die nach § 14 Abs. 7 KWG anzugepflichtig sind, rechnen alle Kredite nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und b dieser Bekanntmachung. Art. 6 Abs. 2 findet Anwendung. Maßgebend sind die gewährten Kredite im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Buchst. a dieser Bekanntmachung.

(2) Als Kredite gelten ferner alle Entnahmen, die über die einem Geschäftsleiter oder einem Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats zustehenden Vergütungen hinausgehen, insbesondere auch Vorschüsse auf Vergütungen.

(3) Als Kreditgewährung gilt auch die Verlängerung oder Erhöhung eines bereits eingeräumten Kredits. (Vgl. Art. 20.)

(4) Als Kredite gelten nicht Forderungen und angekaufte Wechsel unter den in Art. 6 Abs. 3 Buchst. b — c dieser Bekanntmachung genannten Voraussetzungen.

#### Artikel 18

(1) Zu den Kreditnehmern, bei denen eine Kreditgewährung gegebenenfalls anzugepflichtig ist, gehören:

- a) Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2 KWG), Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts sowie alle bei diesem tätigen Beamten und Angestellten. Zu den Geschäftsleitern rechnen auch

die stellvertretenden Geschäftsleiter, sofern sie ständig — also nicht für einen bestimmten Behinderungsfall — mit der Stellvertretung betraut sind;

- b) Geschäftsleiter, Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie Beamte und Angestellte einer abhängigen oder herrschenden Unternehmung;
- c) Ehegatten oder minderjährige Kinder eines Geschäftsleiters, eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie eines Beamten oder Angestellten des Kreditinstituts oder einer der in Buchst. b genannten Unternehmungen, ferner Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln;
- d) Unternehmungen, wenn einer ihrer Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschafter dem kreditgewährenden Kreditinstitut als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs angehört. Als Organ gelten dabei nicht:
  - aa) Generalversammlungen, Gesellschafter-, Anstalts- und ähnliche Versammlungen,
  - bb) lediglich beratende, neben den Verwaltungs- und Aufsichtsräten bestehende Beiräte und Ausschüsse.

#### Artikel 19

(1) Kredite sind anzagepflichtig, wenn sie die Höhe eines Jahresbezugs

- a) der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Personen,
- b) der Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschafter im Falle des Art. 18 Abs. 1 Buchst. d übersteigen.

(2) Bei Krediten an die unter Art. 18 Abs. 1 Buchst. c genannten Personen sind die Jahresbezüge des bei dem Kreditinstitut beschäftigten Ehegatten oder Elternteils maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung des Jahresbezuges nach Abs. 1 sind die Bezüge bei dem Kreditinstitut und bei einer abhängigen oder herrschenden Unternehmung zusammenzurechnen.

#### Artikel 20

(1) Wird ein anzagepflichtiger Kredit verlängert, so unterliegt die Verlängerung ebenfalls der Anzeigepflicht.

(2) Wird ein bereits gemeldeter Kredit erhöht, so ist er nur dann erneut anzugezeigen, wenn der Gesamtbetrag des Kredits nach seiner Erhöhung den zuletzt angezeigten um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) Kredite an Geschäftsleiter usw., die vor deren Bestellung gewährt worden sind, brauchen nicht angezeigt zu werden, es sei denn, sie werden nach der Bestellung verlängert oder erhöht.

#### Artikel 21

(1) Kredite eines in der Form der Einzelfirma betriebenen Kreditinstituts an seinen Inhaber sind nur insoweit anzugezeigen, als sie insgesamt 10% des in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen haftenden Eigenkapitals nach Abzug der am Schluß des letzten Geschäftsjahrs festgestellten Verluste oder Wertminderungen übersteigen.

(2) Kredite eines in der Form der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebenen Kreditinstituts an einen seiner persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen der Anzeigepflicht nur insoweit, als sie insgesamt 10% der am Schluß des letzten Geschäftsjahrs nach Abzug der anteiligen Verluste oder Wertminderungen vorhandenen Kapitaleinlage des Kreditnehmers übersteigen.

(3) Als Kredite im Sinne von Abs. 1 und 2 gelten auch Entnahmen jeder Art.

(4) Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Kredite nach Absatz 1 die Höhe des für das Vorjahr ausgewiesenen Gewinns und die Kredite nach Abs. 2 die Höhe des dem persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Vorjahr zugeflossenen Gewinnanteils zuzüglich etwaiger vertraglicher Bezüge nicht übersteigen.

(5) Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Inhabers oder persönlich haftenden

Gesellschafters unterliegen der Anzeigepflicht insoweit, als die Kredite anzeigepflichtig wären, wenn sie dem Inhaber oder dem persönlich haftenden Gesellschafter selbst gewährt würden. Das gleiche gilt für Kredite an dritte Personen, die für Rechnung einer der vorstehenden Personen handeln.

(6) Art. 13 dieser Bekanntmachung gilt sinngemäß, solange eine Jahresbilanz in Deutscher Mark noch nicht festgestellt worden ist.

#### Artikel 22

##### (1) Kredite an

- a) ehrenamtliche Geschäftsleiter sowie Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts;
- b) Unternehmungen, wenn der Inhaber oder einer ihrer persönlich haftenden Gesellschafter dem krediteinräumenden Kreditinstitut als ehrenamtlicher Geschäftsleiter oder als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats angehört;
- c) ehrenamtliche Geschäftsleiter sowie Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens;
- d) Ehegatten und minderjährige Kinder der unter a bis c genannten Personen

sind gemäß § 14 Abs. 7 KWG nur dann anzugeben, wenn sie auch auf Grund von § 12 Abs. 2 KWG anzeigepflichtig sind oder ohne eine vorgenommene Abschreibung anzeigepflichtig sein würden. Die Bestimmungen in § 14 Abs. 1 und 4 KWG über die Beschußfassung sowie in Art. 20 Abs. 1 dieser Bekanntmachung über die Anzeige der Verlängerung eines Kredits werden hierdurch nicht berührt.

(2) Ich behalte mir vor anzuordnen, daß mir unter § 14 KWG fallende Kredite, die nach Abs. 1 nicht anzeigepflichtig sind, für einen zu bestimmenden Stichtag gemeldet werden.

#### Artikel 23

(1) Die Anzeigen nach § 14 Abs. 7 KWG sind mir unverzüglich nach der Kreditgewährung (Art. 10 Abs. 2 Buchst. a dieser Bekanntmachung) über den Vorstand der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, zu erstatten, und zwar in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Muster (Anl. 3).

(2) Sparkassen sowie gewerbliche und ländliche Kreditgenossenschaften haben die Anzeigen über den für sie zuständigen Prüfungsverband einzureichen, der seine Stellungnahme beizufügen hat.

#### V. Zustimmung verhinderter Geschäftsleiter (1. Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zum KWG)

#### Artikel 24

(1) Lehnt ein Geschäftsleiter, der bei der Beschußfassung gem. § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1, 3 und 4 KWG verhindert gewesen ist, die Zustimmung zur Kreditgewährung ab, oder billigt er den Beschuß nicht binnen einer Woche, bei ehrenamtlichen Geschäftsleitern binnen zwei Wochen nach Wegfall der Behinderung, oder kann seine Stellungnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Beschußfassung herbeigeführt werden, so ist dies der Bankaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle anzugeben.

(2) Eine Behinderung im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn der Geschäftsleiter infolge höherer Gewalt, Krankheit, Urlaub, weiter räumlicher Entfernung oder ähnlich dringender Gründe nach allgemeiner Verkehrsauschauung unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsleiters nicht rechtzeitig an der Beschußfassung teilnehmen können.

#### VI. Schlußvorschriften

#### Artikel 25

(1) Diese Bek. tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1952 werden aufgehoben:

- a) 1. Bek. des Aufsichtsamts für das Kreditwesen vom 13. 3. 1935 (RAnz. Nr. 63) Art. 1;

b) 3. Bek. des Aufsichtsamts für das Kreditwesen vom 24. 6. 1936 (RAnz. Nr. 149) Art. 1 in der Fassung der Ersten Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 25. 4. 1940 (RAnz. Nr. 99) Art. 2 bis 4;

c) 4. Bek. des Aufsichtsamts für das Kreditwesen vom 18. 12. 1936 (RAnz. Nr. 297) Art. 1 bis 4;

d) 5. Bek. des Aufsichtsamts für das Kreditwesen vom 7. 10. 1937 (RAnz. Nr. 233) Art. 1 und 2;

e) 6. Bek. des Aufsichtsamts für das Kreditwesen vom 22. 12. 1938 (RAnz. Nr. 300) Art. 1;

f) 8. Bek. des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 25. 6. 1936 (RAnz. Nr. 146) in der Fassung der Bek. des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 9. 2. 1940 (RAnz. Nr. 36) Art. 1;

g) 1. Bek. des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. 4. 1940 (RAnz. Nr. 99);

h) Erl. des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 9. 5. 1942 — Tgb. Nr. 8491/42 IV — an die Reichsgruppe Banken über verschiedene Kriegserleichterungen;

i) RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 23. 5. 1942 — IV Kred. 1402/42 (RW MBl. S. 279) — an die Pr. Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Stadtpräsidenten von Berlin über Anzeigen nach § 8 Abs. 1 Buchst. c KWG der Sparkassen;

j) Erl. des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 29. 9. 1942 — Tgb. Nr. 20929/42 IV — an die Reichsgruppe Banken über den Wegfall der Anzeigepflicht nach den §§ 9 und 12 KWG für Festgelder.

(3) Gleichzeitig werden folgende Erl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft gesetzt:

Erl. vom 30. 4. 1949 — IIA — 2522 — 49 — 3200 —

Erl. vom 19. 12. 1949 — IIA — 2012 — 49 — 8591 — an die Prüfungsverbände der ländlichen Kreditgenossenschaften

Erl. vom 13. 2. 1951 — IIA — 2012 — 51 — 1197 — an die Prüfungsverbände der gewerblichen Kreditgenossenschaften

#### Anlage 1

**Gesetzliche Bestimmungen über die Anzeigeverfahren  
Gesetz über das Kreditwesen  
vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) in der Fassung  
der Verordnungen zur Änderung des Gesetzes über das  
Kreditwesen vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und vom  
26. September 1944 (RGBl. I S. 211).**

(Auszug)

#### § 4

...

(2) Zu den Geschäftsleitern im Sinne des Abs. 1 Buchst. a gehören insbesondere die Inhaber, die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder eines Kreditinstituts, die Sparkassenleiter sowie die Rendanten und Rechner bei Genossenschaften. Zu den Geschäftsleitern rechnen auch die Verwaltungsratsmitglieder eines Kreditinstituts, sofern sie die Befugnisse von Vorstandsmitgliedern haben.

#### § 8

(1) Die Kreditinstitute haben

a) jeden Wechsel in der Person der Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2),

b) Kapitalveränderungen, soweit sie in einem öffentlichen Register eingetragen werden müssen,

c) die Absicht der Vereinigung mit einem anderen Kreditinstitut,  
d) die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Schließung von Zweigstellen  
dem Reichsbankdirektorium oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich anzuseigen.

(2) Das Reichsbankdirektorium kann anordnen, daß ihm auch ein Wechsel in der Person der Leiter von Zweigstellen anzuseigen ist.

### § 9

(1) Die Kreditinstitute haben Namen oder Firma derjenigen ihrer Kreditnehmer, deren Gesamtverschuldung bei dem einzelnen Kreditinstitut im Laufe von zwei Monaten eine Million Reichsmark übersteigt, unter Aufgabe der am Ende des Berichtsmonats im Anspruch genommenen Kredite bis zum 10. des folgenden Monats dem Reichsbankdirektorium anzuseigen. Berichtsmonate sind der Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

(2) Ergibt sich, daß ein Kreditnehmer bei mehreren Kreditinstituten Kredite in Anspruch genommen hat, so kann das Reichsbankdirektorium die beteiligten Kreditinstitute davon benachrichtigen. Diese Benachrichtigung darf sich nur auf die Höhe der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und auf die Anzahl der Kreditinstitute erstrecken, von deren Inanspruchnahme durch den Kreditnehmer das Reichsbankdirektorium Kenntnis erhalten hat.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen. Er bestimmt, was als Gesamtverschuldung im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat.

### § 11

(1) Die Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts aus  
a) Depositengeldern,  
b) Spareinlagen,  
c) Kontokorrentguthaben der Kundschaft,  
d) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten,  
e) Nostroverpflichtungen,  
f) der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener und gezogener Wechsel (soweit diese Wechsel sich im Verkehr befinden)

sollen abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 ein im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmendes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

(2) Als haftendes Eigenkapital eines Kreditinstituts ist anzusehen

a) bei Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (insbesondere offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) das Geschäftskapital nach Abzug der entstandenen Verluste oder Wertminderungen sowie der Entnahmen der Inhaber und der diesen gewährten Kredite. Nachgewiesenes freies Vermögen des oder der unbeschränkt haftenden Inhaber kann berücksichtigt werden;  
b) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste;  
c) bei eingetragenen Genossenschaften die Geschäftsguthaben und ausgewiesenen Reserven zuzüglich eines Zuschlages, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt, jedoch abzüglich entstandener Verluste;  
d) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts das Dotationskapital und die ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste.

(3) Als Reserven im Sinne des Abs. 2 gelten nicht außerordentliche Reserven, stille Reserven, Delkredere-Reserven und Rückstellungen jeder Art.

(4) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals im Sinne des Abs. 2 ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz.

(5) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium

a) die Einbeziehung von unter Abs. 1 Buchst. e fallenden Verbindlichkeiten auszuschließen sowie die Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Bürgschaften oder anderen Haftungen mit Einschluß der Indossamentsverpflichtungen in die Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) zu bestimmen,

b) das Verhältnis der Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) zu dem haftenden Eigenkapital (Abs. 2) für einzelne Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden zu bemessen; die Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 dürfen jedoch bei allen Kreditinstituten das Fünffache des haftenden Eigenkapitals erreichen,

c) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts, für welche öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, Bestimmungen zu treffen, inwieweit diese Haftung an die Stelle des haftenden Eigenkapitals treten kann.

### § 12

(1) Die von einem Kreditinstitut an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite sollen einen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium zu bestimmenden Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

(2) Kredite, welche die festgesetzte Grenze übersteigen, bedürfen unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Kreditgeschäfts der Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2). Solche Kredite sind dem Reichsbankdirektorium anzuseigen.

(3) Als Kredite sind anzusehen alle Arten von Krediten mit Einschluß von Wechselkrediten, Bürgschaften und sonstigen Haftungen zu Lasten des Kreditinstituts; maßgebend sind die Kreditbeträge. Als Kredite gelten ferner Beteiligungen des Kreditinstituts an der Unternehmung des Kreditnehmers; maßgebend sind die Bilanzwerte der Beteiligungen. Zu Gunsten des Kreditinstituts bestehende Sicherheiten sowie Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditinstitut bleiben außer Betracht. Als ein und derselbe Kreditnehmer gelten außer dem Kreditnehmer selbst die von ihm abhängigen Unternehmungen, die Unternehmungen, von denen der Kreditnehmer abhängt, sämtliche, demselben Konzern angehörenden Unternehmungen und bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Gesellschaft und ihre Gesellschafter.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Kredite, die an das Reich und die Länder gewährt oder von diesen verbürgt oder von diesen sonst gesichert sind.

### § 14

(1) Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 2), Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts sowie allen bei einem Kreditinstitut tätigen Beamten und Angestellten dürfen Kredite nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats gewährt werden.

Ebenso dürfen Kredite an Geschäftsleiter, Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie Beamte und Angestellte einer abhängigen oder herrschenden Unternehmung nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats gewährt werden. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden. Der Beschuß, durch den die Zustimmung erteilt wird, hat auch Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite zu enthalten. Der Gewährung eines Kredits steht die Gestattung aller Entnahmen gleich, die über die einem Geschäftsleiter oder einem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats zustehenden Vergütungen

hinausgehen, insbesondere auch die Gestattung von Vorschüssen auf Vergütungen.

(2) Kredite und Vorschüsse an Beamte und Angestellte, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Geschäftsleiters, eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie eines Beamten oder Angestellten; sie gelten ferner für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt.

(4) Gehört einer kreditnehmenden Unternehmung ein Geschäftsleiter des kreditgewährenden Kreditinstituts als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs an, so bedarf die Gewährung von Krediten des einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats. Entsprechendes gilt, wenn dem kreditgewährenden Kreditinstitut ein Geschäftsleiter der kreditnehmenden Unternehmung als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs angehört.

(5) Wird entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, es sei denn, daß die zur Gewährung des Kredits erforderlichen Beschlüsse nachträglich gefaßt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer sind zum Ersatz verpflichtet, wenn sie entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewähren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sind zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt wird. Der Ersatzanspruch kann auch von den Gläubigern des Kreditinstituts, soweit sie von diesem ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Verzicht des Kreditinstituts noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschuß des obersten Organs (Generalversammlung, Gesellschafterversammlung und dergleichen) beruht. Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(7) Sofern die Kredite an die in den Abs. 1 und 3 genannten Personen die Höhe eines Jahresbezuges übersteigen, ist dies unverzüglich dem Reichsbankdirektorium anzugeben; handelt es sich um Kredite im Sinne des Abs. 3, so sind die Jahresbezüge des bei dem Kreditinstitut beschäftigten Ehegatten oder Elternteils maßgebend. Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, für Kreditinstitute und Gruppen von Kreditinstituten hier von Abweichungen zuzulassen.

(8) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, welche die Aufnahme von Krediten für Effektengeschäfte durch Geschäftsleiter sowie Beamte und Angestellte von Kreditinstituten regeln. Die Vorschriften berühren die Rechtswirksamkeit der Kreditgeschäfte nicht.

(Die mit \*) gekennzeichneten Teile der nachstehend aufgeführten Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen sind in die Bekanntmachung eingearbeitet worden.)

#### **Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 9. Februar 1935 (RGBl. I S. 205)**

in der Fassung des Art. 7 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 30. Juni 1936 (RGBl. I S. 540) und der Fassung der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen vom

9. Mai 1940 (RGBl. I S. 768).

(Auszug)

#### **Artikel 6\*)**

Der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes unterliegen nicht die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Genossen entstehenden Kapitalveränderungen bei Genossenschaften.

#### **Artikel 7\*)**

Zu den Krediten im Sinne des § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehören nicht abgeschriebene Kredite. Offene oder stille Rückstellungen, Delkredere-reserven usw. dürfen bei den Krediten nicht abgesetzt werden.

#### **Artikel 8**

(2\*) Bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 11 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes ist von dem eingezahlten Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven neben den entstandenen Verlusten auch der Bestand an eigenen Aktien oder Geschäftsanteilen zum Nennwert in Abzug zu bringen.

(3\*) Zur Feststellung des im § 11 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes vorgeschriebenen Zuschlages wird das Aufsichtsamt für das Kreditwesen<sup>1)</sup> ermächtigt.

(4\*) Außerordentliche Reserven im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes sind durch Gesetz nicht vorgeschriebene Reserven, die bestimmten Sonderzwecken dienen.

#### **Artikel 9**

(1) Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind keine Geschäftsleiter im Sinne der §§ 12 Abs. 2 und 14 Abs. 1, 3, 4 des Gesetzes. Der § 242 des Handelsgesetzbuches<sup>2)</sup> findet insoweit keine Anwendung.

(2\*) Zu den Geschäftsleitern, deren Zustimmung nach § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1, 3, 4 des Gesetzes erforderlich ist, gehören ferner nicht Geschäftsleiter, deren Teilnahme an der Beschußfassung infolge höherer Gewalt, Krankheit, Urlaub, weiter räumlicher Entfernung oder ähnlich dringender Gründe nach allgemeiner Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsleiters nicht rechtzeitig be-wirkt werden kann. (Verhinderte Geschäftsleiter.)

(3\*) Die Stellungnahme eines verhinderten Geschäftsleiters muß nachträglich binnen einer Woche, bei ehrenamtlichen Geschäftsleitern binnen zwei Wochen nach Wegfall der Behinderung eingeholt werden; lehnt der verhinderte Geschäftsleiter den gefaßten Beschuß ab oder billigt er ihn nicht innerhalb der Frist, oder kann nicht innerhalb von zwei Monaten die Stellungnahme des verhinderten Geschäftsleiters herbeigeführt werden, ist dies dem Reichskommissar anzugeben.

(4) Bei zu erwartender längerer Verhinderung eines Geschäftsleiters kann ein Stellvertreter für die Beschußfassung nach § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1, 3, 4 des Gesetzes bestellt werden. Die Bestellung erfolgt bei Einzelkaufleuten oder nicht rechtsfähigen Personengesellschaften durch die zur Bestellung von Prokuristen berufenen Personen, in allen anderen Fällen durch die für die Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organe.

#### **Artikel 10**

Die nach § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1, 3, 4 des Gesetzes erforderliche Beschußfassung der Geschäftsleiter, die Gründe der Verhinderung nicht mitwirkender Geschäftsleiter und die nach Art. 9 Abs. 3 dieser Verordnung nachträglich erforderliche Stellungnahme sind aktenkundig zu machen.

#### **Artikel 11**

(1\*) Als eine Kreditgewährung im Sinne des § 12 des Gesetzes gilt auch die Verlängerung oder Erhöhung eines bereits eingeräumten Kredits.

(2\*) Bei Verlängerung eines Kredits, für den die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige erstattet ist, kommt die erneute Anzeige in Fortfall.

(3\*) Wird ein Kredit, für den die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige erstattet ist, erhöht, so ist er nur dann erneut anzugeben, wenn der Gesamtbetrag des Kredits nach seiner Erhöhung den zuletzt angezeigten Gesamtbetrag um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

(5\*) Der Reichskommissar kann jährlich einmal auf einen zu bestimmenden Stichtag eine Sammelanzeige für

<sup>1)</sup> Ab 1. Oktober 1939: Reichswirtschaftsminister (Art. 1 VOZ Änderung des KWG v. 15. 9. 1939 RGBl. I S. 1953).

<sup>2)</sup> Jetzt § 85 des Aktiengesetzes.

alle Kredite, die den in § 12 Abs. 1 des Gesetzes festgesetzten Hundertsatz übersteigen, einfordern.

(6) § 55 des Gesetzes bleibt unberührt.

#### Artikel 13

(1)\*) Als Organe im Sinne von § 14 Abs. 4 des Gesetzes gelten nicht

- a) Generalversammlungen, Gesellschafter-, Anstalts- und ähnliche Versammlungen,
- b) lediglich beratende, neben den Verwaltungs- und Aufsichtsräten bestehende Beiräte und Ausschüsse.

(2)\*) Gehört ein Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter einer kreditnehmenden Unternehmung dem kreditgewährenden Kreditinstitut als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs an, so ist der gewährte Kredit, soweit er noch nicht besonders angezeigt ist, unverzüglich gemäß § 14 Abs. 7 des Gesetzes anzugezeigen.

(3)\*) Als eine Kreditgewährung im Sinne des § 14 des Gesetzes gilt auch die Verlängerung oder Erhöhung eines bereits eingeräumten Kredits.

(4)\*) Wird ein bereits gemeldeter Kredit erhöht, so ist er nur dann erneut gemäß § 14 Abs. 7 des Gesetzes oder gemäß Abs. 2 dieses Artikels anzugezeigen, wenn der Gesamtbetrag das Kredits nach seiner Erhöhung den zuletzt angezeigten Gesamtbetrag um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

(5)\*) An ehrenamtliche Geschäftsleiter eines Kreditinstituts sowie an Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats gewährte Kredite sind gemäß § 14 Abs. 7 des Gesetzes dem Reichskommissar nur besonders anzugezeigen, wenn der Kredit auch auf Grund von § 12 Abs. 2 des Gesetzes anzeigepflichtig ist oder ohne eine vorgenommene Abschreibung anzeigepflichtig sein würde. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 2 dieses Artikels, wenn der Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter der kreditnehmenden Unternehmung dem krediteinräumenden Kreditinstitut als ehrenamtlicher Geschäftsleiter oder als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats angehört. Der Reichskommissar kann anordnen, daß ihm für einen zu bestimmenden Stichtag die nach Satz 1 und 2 nicht besonders anzeigepflichtigen Kredite gemeldet werden.

#### Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 30. 6. 1936 (RGBl. I S. 540)

(Auszug)

#### Artikel 2\*)

Die Vorschriften der §§ 11, 12, 16, 17, 18, 24 und 25 des Gesetzes finden keine Anwendung auf

- a) Kreditinstitute, die sich im Zustand der Liquidation oder des Konkurses befinden, soweit der Geschäftsbetrieb sich auf die Durchführung der Liquidation oder des Konkurses beschränkt,
- b) Werksparkassen,
- c) Verbrauchergenossenschaften mit Spareinrichtungen,
- d) im Zustand einer stillen Abwicklung befindliche Kreditinstitute, die dem Reichskommissar ihren Eintritt in die stille Abwicklung angezeigt haben.

#### Artikel 3\*)

(1) Zu den Krediten im Sinne der §§ 9, 12, 13 und 14 des Gesetzes gehören bei Kreditinstituten, die gleichzeitig Handelsgeschäfte anderer Art, insbesondere Warengeschäfte, betreiben, auch die Kredite, die aus diesen Geschäften entstanden sind.

(2) Zu den Krediten der im Abs. 1 bezeichneten Art gehören dagegen nicht

- a) die von anderen Kreditinstituten angekauften Akzente oder Solawechsel von Banken oder Finanzierungsinstituten mit einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten, soweit sie im Geldmarkt usancemäßig gehandelt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichskommissar, welche Papiere hier nach in Betracht kommen.
- b) Forderungen an andere Kreditinstitute aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage, nicht der Kreditgewährung, dienenden Guthaben. Diese Forderungen müssen jedenfalls von unzweifelhafter Bonität und Liquidität, spätestens in drei Monaten fällig und ungesichert sein; jedoch können die Forderungen der eingetragenen Genossenschaften — mit Ausnahme der Zentralkassen — sowie der öffentlich-rechtlichen oder auf privatem Recht beruhenden Sparkassen gegen ihre Zentralkreditinstitute auch später fälliggestellt sein.

Bis zum 10. der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November einzureichen.

Anlage 2

....., den ..... 19...

## Kreditinstitut

An den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes  
 Nordrhein-Westfalen  
 über den Vorstand der Landeszentralbank von .....  
 in Düsseldorf.

Anzeige nach § 9 des Kreditwesengesetzes über Kredite, die im Laufe der Monate ..... / .....  
 1 Million DM überschritten haben.  
 (Hier sind 2 Monate einzusetzen)

Lfd. Nr.	Name (Firma), Geschäftszweig und Anschrift der Kreditnehmer	Konzern- zugehörig- keit und andere Ab- hängigkeits- verhältnisse im Sinn von § 12 Abs. 3 KWG.	Am Ende des Berichtszeitraums in Anspruch genommen <sup>1)</sup>						Bemerkungen <sup>4)</sup>
			Hypotheken und Grund- schulden sowie lang- fristige Aus- leihungen mit einer Laufzeit von 4 Jahren und mehr <sup>2)</sup>	Buchkredite (auch Kom- munaldar- lehen), Ak- zeptkredite, Debitoren- ziehungen und vom Aussteller angekaufte Solawechsel	Wechsel- kredite <sup>3)</sup>	Bürgschaften u. sonstige Haftungen zu Lasten des Kreditinstituts	Beteiligungen des Kreditinstituts an der Unternehmung des Kreditnehmers	Insgesamt (Spalte 4 bis 8)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
in 1000 DM <sup>5)</sup>									
Kreditinstitut: ..... (Unterschrift)									

<sup>1)</sup> Bei Konsortial- und Metakrediten haben die beteiligten Kreditinstitute, auch die Konsortialführerin, nur den eigenen Anteil anzugeben. Die Anteile sind auch dann zu melden, wenn sie unter 1 Mill. DM liegen, der Gesamtkredit jedoch 1 Mill. DM übersteigt.

<sup>2)</sup> Die in Spalte 4 erfassten Kredite sind ihrer Art nach beispielsweise folgendermaßen zu kennzeichnen: Hypotheken-Hyp., -Kredite aus Mitteln der KfW-KfW.

<sup>3)</sup> In Spalte 6 sind nur Wechselkredite zu erfassen, bei denen dem Schuldner ein Rückgriffsanspruch gegen andere Wechselverpflichtete zusteht, also insbesondere angekaufte echte Handelswechsel sowie gegebenenfalls angekaufte bank- oder sparkassengenrierte Wechsel.

<sup>4)</sup> Hinweise auf das Bestehen einer Bürgschaft des Bundes oder des Landes und deren Umfang sowie auf den Umfang der Haftung bei Weiterleitungskrediten (z. B.: KfW.-Kredite) sind in Spalte 10 anzubringen. Kredite aus Mitteln der KfW. u. a., Währungs- und Stillhaltekredite sowie alte RM- und Währungsavale sind als solche zu kennzeichnen.

<sup>5)</sup> In den Spalten 4—9 sind keine Valutabeträge, sondern ihre DM-Werte einzusetzen. Die Valutabeträge können in Spalte 10 angegeben werden.

